drudten Buchern und Musikalien werden nur die für den Transport üblichen Pappfutterale zollfrei gelaffen werden fonnen, mahrend die Mappen mit Buchern vermutlich zum allgemeinen Sate von 50/0 nach T.= Mr. 78 verzollt werden, der auch die übrigen hierher gehörigen Gegenstände wie Bilder= und Boftfarten= albums trifft.

# 2. Wegenstände des Runfthandels.

Rach bem Ginne ber T .= Dr. 18 find nur Gemalde und Statuen für öffentliche Ausstellungen zollfrei, mahrend andere Runftgegenstände jum Cape von 50/0 jur Bergollung gelangen. Bon den hierher gehörigen Gegenständen find nur in der T.= Dr. werde. 51 noch die Beihnachts=, Dfter- und anderen Rarten genannt, denen vielleicht auch die Postfarten mit Ansichten zugerechnet werden können. Das ift aber belanglos, da der Boll der Nr. 51 ebenfalls nur 5% vom Werte beträgt, der nach Rr. 78 auf alle nicht genannten Wegenstände fällt.

### 3. Wegenstände des Landfartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

in der Mr. 20 als zollfrei aufgeführt. In der Mr. 66 ift ferner für Gegenstände für naturwiffenichaftliche Sammlungen, antite Müngen und Medaillen allgemeine Bollfreiheit ausge= sprochen. Die anderen Gegenstände aber werden nach der Dr. 78 wiederum mit dem Bolle von 5% ihres Wertes belegt.

## XXIV. China.

Der Bolltarif bom 31. Oftober 1902 ift 1905 auf Grund der Tarifverhandlungen abgeandert und neu herausgegeben als revidierter Ginfuhrtarif (Revised Import Tariff for the Trade of China.)

Er enthält eine größere Angahl von fpezififden Bollen nach Stud, Bewicht und Dag. Die Baren, Die nicht für zollfrei erflart ober fpegifischen Bollen unterworfen find, werden mit 5%/0 ihres Bertes jur Bergollung gezogen.

Gur die Gegenstände des Buch=, Runft=, Landfarten= und Lehrmittelhandels beftehen fpezifische Bolle nicht. Bollfrei find gedrudte Bücher, Land= und Geefarten, Beitschriften und Beitungen. Die übrigen Gegenstände trifft alle der Wertzoll von 5%.

Der Bollberechnung wird der Marktwert der Baren in Ortswährung zugrunde gelegt, nachdem er in Beifwan Taels umgerechnet und um 120/0 gefürzt ift. Diefer Abzug foll außer anderen Roften auch den Bollbetrag ausgleichen, der in dem inländischen Werte enthalten ift. Er wird deshalb nicht gewährt, wenn die Waren vor der Bergollung (unverzollt) verfauft find die Photographien, Ralligraphien und Bilder aller Urt, wie und die dabei vereinbarten Preise ber Wertberechnung als Grund= lage bienen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ben Bollbeamten und ben Ginführern wird ein Schiedegericht berufen, deffen Roften ber Ginführer gu tragen hat, wenn der dabei feitgestellte Wert der Waren den von ihm angegebenen um mehr als 71/20/0 überschreitet. Bei einer Uberschreitung um 200/0 ober mehr tritt Bestrafung ein. Die Jafturen find, fofern fie gu beichaffen find, auf Berlangen ber Bollbehörde vorzulegen.

#### XXV. Japan.

Der Bolltarif vom 30. Marg 1906, bem in ber englischen Musgabe ein alphabetisches Berzeichnis der darin aufgeführten Waren angehängt ift, ift unter dem Drude der ungeheuren Laft entstanden, die der Rrieg mit Rugland verursachte, der verhalt= nismäßig ungunftig ju Enbe ging, ba eine Rriegsentichabigung nicht erlangt werden tonnte. Der Tarif brachte beshalb eine beträchtliche Erhöhung der früheren Gage, zum Teil um 100%. tugeln als wissenschaftliche Inftrumente nach T.Mr. 430 bem Er enthält spezifische und Wertzölle. Diese werden von den aus Bertzolle von 20%.

E.=Nr. 51 mit 5% ihres Wertes zollpflichtig. Mit den ge= Bertragsstaaten (darunter Deutschland) stammenden Waren erhoben auf der Grundlage des wirklichen Preises der Waren am Orte des Unfaufs, der Gewinnung oder Berftellung unter Buichlag ber Roften der Berficherung, Bermittlung (Rommiffion) und Beforderung bon diesem Orte bis jum Lofchungshafen. Aus Bertrags= staaten eingehende Baren, die unter Inanspruchnahme eines Bertragszollfages abgefertigt werden follen, muffen bon Urfprungszeugniffen begleitet fein, die in Deutschland von den Sandelstammern beglaubigt werben. Der Sandelsvertrag mit Japan läuft übrigens am 16. Juli 1911 ab bezw. von da an mit einjähriger Rundi= gungsfrift. Er verlautet jett ichon, daß Japan bei diefer Belegen= heit seinen Tarif revidieren und die Bolle noch weiter erhöhen

# 1. Wegenstände des Buch= und Mufitalienhandels.

Bedrudte Bucher, Beitungen, Flugblätter und Doten find ohne Rudficht auf die Sprache, in der fie gedruckt find, und den etwaigen Einband zollfrei nach T.- Nr. 338. Ralender genießen ebenfalls Bollfreiheit, mogen fie nun in Buchform eingeben (Dr. 338) oder fich als Reflamedrude barftellen, ba auch die Drudfachen und Bilder für Unfundigungszwede nach T .= Dr. Landfarten, Geefarten und Plane find mit den Buchern 336 ohne Bollbelaftung eingebracht werden fonnen, es fei benn, daß fie fich wegen der Menge des beigegebenen Notizpapieres oder des für diefen Bmed freigelaffenen Raumes als Rotigbucher fennzeichnen, die nach der T.-Dr. 329 mit 30% ihres Wertes jur Bergollung gezogen werden muffen.

Ginbande, Mappen und Etuis, in die die Bucher und Noten eingelegt oder eingestedt find, muffen im Mangel einer entgegenstehenden Borfchrift fur fich nach ihrer Beschaffenheit als nicht besonders benannte Papierwaren der T .= Mr. 343 bem Bollfate von 30% vom Berte unterftellt werden, vielleicht mit Ausnahme ber nicht überzogenen gewöhnlichen Pappichachteln, die als innere Umichließungen fur ben Transport anerkannt werben fönnten.

Die T.= Mr. 331 mit bem Bollfage bon 40 % bom Berte führt die Albums ichlechthin, also aller Art, wie Photographie-, Bilder=, Poftkarten= und Briefmarkenalbums, auf.

Die Bilderbücher haben feine besondere Ermahnung gefunden; wenn fie jum größten Teile aus Text bestehen, werden fie deshalb nach Rr. 338 als gebrudte Bucher zollfrei abgelaffen werden fonnen, mahrend beim umgefehrten Berhaltniffe die I .= Dr. 335 mit ihrem Bollfage bon 50% bes Bertes einfegen wurde, der nach Dr. 524 auch bas Spielzeug trifft.

## 2. Gegenstände bes Runfthandels.

Der einheitliche Bollfat von 50% trifft alle hierher gehörigen Gegenstände ohne Ausnahme, da die T.= Mr. 335 Diefen Cat für Lithographien, Chromolithographien, Bintographien, Feder= oder Binfelzeichnungen, Dl. und Bafferfarben= gemalbe, auch eingebunden oder mit Leiften jum Aufhangen verseben, aussetzt und auch die T.= Mr. 337, der die Unfichts= postfarten angehören.

In eingerahmtem Buftande werden die Bilder nach demfelben Sate abgefertigt; eine Trennung der Bilber von den Rahmen behufs der Bollersparung wurde zwedlos fein, ba die Bilderrahmen und Gestelle nach der T.= Nr. 505 nach dem gleichen Cape jur Bergollung gelangen. Uber die befondere Bergollung ber Einbande, Mappen und Etnis vergl. unter 1.

## 3. Gegenstände des Landfartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Bahrend ben geographischen Atlanten und Rarten, Seekarten und miffenschaftlichen Blanen in der Dr. 340 Bollfreiheit zugeftanden ift, unterliegen die Erd= und himmels=